

Anleitung zur Anlage Betriebsvermögen für Anteile an Kapitalgesellschaften

Allgemeines

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten Ihres Unternehmens vorsehen oder der vorgesehene Raum für Eintragungen nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Bitte beantworten Sie alle für die Bewertung des betrieblichen Vermögens zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Der gemeine Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären, das auf den für die Verwendung in einem solchen Verfahren üblichen Daten der betreffenden Kapitalgesellschaft aufbaut. Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) ermitteln. Der Substanzwert als Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze gemindert um die Summe der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge darf nicht unterschritten werden (Mindestwert). Reichen Sie hierzu **zwingend die „Anlage Substanzwert“** ein.

A. Allgemeine Angaben

Zu Zeile 8

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Beteiligung in Prozent ein, zu der der bisherige Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeile 14

Bitte tragen Sie hier den Umfang der Beteiligung in Prozent ein, in dem Sie die Beteiligung laut Zeile 8 erworben haben. Wenn Sie den gesamten Anteil an einer Gesellschaft erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50 %-Anteil in vollem Umfang erworben haben. Bei einer Erbengemeinschaft geben Sie bitte den Anteil an der Beteiligung ein, der auf die Erbengemeinschaft insgesamt übergegangen ist und nicht den Anteil der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft.

Tragen Sie den hier maßgebenden Prozentsatz auch in Zeile 53 ein.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeilen 19 und 20

Bei mehrmaligem Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit innerhalb eines Jahres hat das jeweilige Betriebsfinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Bedarfswert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 151 Abs. 3 BewG). Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf

den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Bedarfswert. Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen von diesem Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer Basiswert zu ermitteln. Kreuzen Sie bitte hier an, wenn die Basiswertregelung angewendet werden soll.

B. Ableitung aus Verkäufen

Zu Zeilen 23 bis 29

Die Ableitung des gemeinen Werts erfolgt nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen unter fremden Dritten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr getätigt worden sind.

Die Teile C, D und E sind nicht auszufüllen, wenn die Verkäufe zur Ableitung des gemeinen Werts geeignet sind.

Zu Zeilen 26 bis 29

Sofern ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag veräußert worden ist, tragen Sie bitte den Kaufpreis für den Anteil in Zeile 26 oder 27 ein. Tragen Sie in Zeile 28 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Gesellschaft ein, der sich aus dem umgerechneten Verkaufspreis ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil von mehreren Personen erworben wurde.

Der Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig. Die Berechnung erfolgt in Teil G (Zeile 42 bis 56).

C. Gutachtenwert

Zu Zeilen 30 bis 35

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen innerhalb eines Jahres abgeleitet werden kann, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären.

Zu Zeile 32

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Dabei sind verschiedene Verfahren marktüblich. Ob die Bewertung ertragswert- oder zahlungsstromorientiert erfolgt, ist ohne Bedeutung.

Zu Zeile 33

Andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Bewertungsmethoden sind beispielsweise Multiplikatorenverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zu Grunde legen würde, können sich insbesondere aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, wie beispielsweise aus Veröffentlichungen der Kammern bei Kammerberufen.

Zu Zeile 35

Tragen Sie bitte hier den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft ein, der sich aus dem Gutachten ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht.

Der Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 42 bis 56) ermittelt.

D. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Zu Zeilen 36 und 37

Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln (§§ 199 bis 203 BewG). Fügen Sie hierzu zwingend die „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“ bei.

Tragen Sie bitte in Zeile 37 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht.

Der Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 42 bis 56) ermittelt.

E. Substanzwert

Zu Zeilen 38 und 39

Die Wertuntergrenze bei der Ermittlung des gemeinen Werts bildet der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Dies gilt unabhängig davon, ob der gemeine Wert mit einem individuellen Gutachten oder nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ermittelt worden ist. Nur in den Fällen, in denen der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet worden ist, bleibt der Substanzwert unberücksichtigt.

Vergleiche hierzu Erläuterungen zu Allgemeines.

Tragen Sie bitte in Zeile 39 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht.

Der Wert des Anteils, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 42 bis 56) ermittelt.

F. Anzusetzender gemeiner Wert

Zu Zeilen 40 und 41

Vorrangig ist der nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abgeleitete gemeine Wert (Teil B) anzusetzen. Sofern eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen (Teil B) nicht möglich ist, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode (Teil C) zu ermitteln. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens kann auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (Teil D) ermittelt werden. Mindestens ist der Substanzwert (Teil E) anzusetzen.

G. Ermittlung des gemeinen Werts des Anteils des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft

Zu Zeilen 42 bis 56

Der gemeine Wert eines nicht notierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft richtet sich nach dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft zum Bewertungsstichtag und entspricht dem Anteil am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft. Dies gilt auch, wenn das Nennkapital noch nicht voll eingezahlt ist. Dabei ist es unerheblich, ob noch mit der Einzahlung des Restkapitals zu rechnen ist. Richtet sich jedoch die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapitals, bezieht sich der gemeine Wert nur auf das tatsächlich eingezahlte Nennkapital.

Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält, mindern sie das Nennkapital, weil sich die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft regelmäßig nach dem Verhältnis der Anteile am Nennkapital richtet.

Zu Zeile 51

Hier sind der Prozentsatz aus Zeile 14 und der Euro-Betrag des Anteils am Nennkapital einzutragen, der auf den Erwerber übertragen wird.

Beispiel:

Überträgt ein Gesellschafter, dem bisher 60 % der Anteile an einer GmbH mit einem Stammkapital von 100.000 EUR gehörten, nur die Hälfte seiner Anteile auf den Erwerber, ist in Zeile 51 der Prozentsatz von 50 % (Umfang der vom Erwerber erworbenen Anteile) einzutragen. Das anteilig erworbene Stammkapital ist mit 30.000 EUR einzutragen.

Zu Zeile 52

Grundsätzlich ist der gemeine Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis des Anteils des Nennkapitals zum gesamten Kapital aufzuteilen. Daraus ergibt sich die Formel in Zeile 52.

Ausnahme: Haben die Gesellschafter ausdrücklich vereinbart, dass sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapitals richtet, ist der gemeine Wert des gesamten Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis des Anteils des tatsächlich eingezahlten Nennkapitals zum gesamten tatsächlich eingezahlten Nennkapital aufzuteilen. Legen Sie dann bei der Berechnung in Zeile 52 dieses Verhältnis zu Grunde.

Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält (Zeile 47), ist bei der Anwendung der Formel (Zeile 52) vom Nennkapital (Zeile 44) der Nennwert der eigenen Anteile abzuziehen.

Zu Zeile 53

Ein Paketzuschlag ist vorzunehmen, wenn der gemeine Wert der zu bewertenden Anteile höher ist als der Wert, der den Beteiligungscharakter der zu bewertenden Anteile nicht berücksichtigt. Ein Paketzuschlag ist vorzunehmen, wenn ein Gesellschafter mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf einen oder mehrere Erwerber überträgt. Als Paketzuschlag kann, je nach Umfang der zu bewertenden Beteiligung, im Allgemeinen ein Zuschlag von bis zu 25 % in Betracht kommen. Höhere Zuschläge sind im Einzelfall möglich.

Der Paketzuschlag kommt bei der Ermittlung des gemeinen Werts durch Ableitung aus Verkäufen oder Ansatz eines Gutachtenwerts in Betracht. Bei einer Bewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren oder im Substanzwertverfahren ist kein Paketzuschlag vorzunehmen.

Zu Zeile 55

Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016 sind gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen zu berücksichtigen, die eine von Zeile 44 bis 54 abweichende Aufteilung zur Folge haben (§ 97 Abs. 1b Satz 4 BewG), wenn eine Aufteilung nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital zu einem unzutreffenden Ergebnis führt.

In Betracht kommen insbesondere:

- eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital abweichende Gewinnverteilung;
- eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital abweichende Beteiligung am Liquidationserlös.

Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (§ 9 Abs. 2 und 3 BewG) bleiben bei der Aufteilung des Werts der Kapitalgesellschaft unberücksichtigt.

H. Angaben zu §§ 13a, 13b ErbStG

Verwaltungsvermögen

Allgemeines

Die Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen nach § 13a ErbStG setzt voraus, dass die Quote des Verwaltungsvermögens des Unternehmens bei der Regelverschonung maximal 50 % und bei der Optionsverschonung maximal 10 % beträgt (§ 13b Abs. 2 Satz 1, § 13a Abs. 8 ErbStG). Bei der Regelverschonung werden ein Verschonungsabschlag von 85 % und ein Abzugsbetrag von bis zu 150.000 EUR für den danach verbleibenden Wert gewährt. Bei der Optionsverschonung erfolgt eine vollständige Steuerbefreiung. Junges Verwaltungsvermögen ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Hierzu gehören die Wirtschaftsgüter, die

innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag dem Betriebsvermögen zugeführt wurden (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens wird gesondert festgestellt (§ 13b Abs. 2a ErbStG). In Zeilen 58 bis 82 sind die hierfür notwendigen Angaben einzutragen.

Die Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Verwaltungsvermögen und jungem Verwaltungsvermögen richtet sich nach § 13b Abs. 2 Satz 2 und 3 ErbStG.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 bis 7 ErbStG haben folgenden Wortlaut:

„Zum Verwaltungsvermögen gehören

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn

a) der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;

b) die Nutzungsüberlassung im Rahmen der Verpachtung eines ganzen Betriebs erfolgt, welche beim Verpächter zu Einkünften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes führt und

aa) der Verpächter des Betriebs im Zusammenhang mit einer unbefristeten Verpachtung den Pächter durch eine letztwillige Verfügung oder eine rechtsgeschäftliche Verfügung als Erben eingesetzt hat oder

bb) die Verpachtung an einen Dritten erfolgt, weil der Beschenkte im Zeitpunkt der Steuerentstehung den Betrieb noch nicht führen kann, und die Verpachtung auf höchstens zehn Jahren, befristet ist; hat der Beschenkte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, beginnt die Frist mit der Vervollendung des 18. Lebensjahres.

Dies gilt nicht für verpachtete Betriebe, die vor ihrer Verpachtung die Voraussetzungen als begünstigtes Vermögen nach Absatz 1 und Satz 1 nicht erfüllt haben und für verpachtete Betriebe, deren Hauptzweck in der Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, grundstücksgleichen Rechten und Bauten an Dritte zur Nutzung besteht, die nicht unter Buchstabe d fallen;

c) sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes gehören, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;

d) die überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Abs. 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert;

e) Grundstücke an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden;

2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuzurechnen sind. Ob diese Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben;

3. Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und an entsprechenden Gesellschaften im Ausland sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Nummer 2 fallen, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt;

4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuzurechnen sind;

4a. der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 20 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn die genannten Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Gesellschaften, deren Hauptzweck in der Finanzierung einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) besteht;

5. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen

Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

Kommt Satz 1 nicht zur Anwendung, gehört solches Verwaltungsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des Absatzes 1, welches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen); bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Satz 2 Nummer 4a) ergibt sich die Zurechnung aus dem positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist als Vergleichsmaßstab der Wert des Wirtschaftsteils (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes) anzuwenden. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Soweit zum Vermögen der Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter gehören, die nach Satz 3 nicht in das begünstigte Vermögen einzubeziehen sind, ist der Teil des Anteilswerts nicht begünstigt, der dem Verhältnis der Summe der Werte dieser Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert des Betriebs der Kapitalgesellschaft entspricht; bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgt keine Beschränkung auf den Wert des Anteils.“

Zu Zeilen 58 bis 66

Bitte tragen Sie in **Spalte 1** der Zeilen 60 bis 66 die Summe der gemeinen Werte der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens des Unternehmens ein (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG).

In **Spalte 2** der Zeilen 60 bis 65 tragen Sie bitte den Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein, der in Spalte 1 der jeweiligen Zeile enthalten ist.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zu kürzen.

Zu Zeile 60

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Dies gilt jedoch regelmäßig nicht, soweit die Nutzungsüberlassung

- im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),
- von einem Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft erfolgt und keine weitere Überlassung durch die nutzende Gesellschaft vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),
- im Rahmen einer begünstigten Betriebsverpachtung im Ganzen erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ErbStG),
- im Rahmen eines Konzerns im Sinne von § 4h des Einkommensteuergesetzes erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c ErbStG),
- im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erfolgt, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen ist, zu dessen Erfüllung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich ist (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG) oder

- für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e ErbStG).

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an. Für Grundstücksteile ist der auf sie entfallende Anteil des gemeinen Wertes anzusetzen. Die Aufteilung erfolgt regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Grundstücke Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Benennen Sie dabei insbesondere die Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer, Ort) sowie die Steuernummer/Einheitswert-Aktenzeichen.

Zu Zeile 61

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 % oder weniger handelt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG). Wenn diese Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht wird, zählen die Anteile dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn eine **Poolvereinbarung** vorliegt und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 % beträgt.

Eine Poolvereinbarung setzt voraus, dass

- sich das Unternehmen und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und
- das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben.

In diesem Fall reichen Sie bitte eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

Zu Zeile 62

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die nicht in Zeile 61 einzutragenden Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft selbst zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG). Die 50 %-Grenze gilt auch im Fall der Optionsverschonung.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft an.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeile 63

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Personengesellschaft beteiligt, gehört die Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Personengesellschaft selbst zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG). Die 50 %-Grenze gilt auch im Fall der Optionsverschonung.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft an.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Beteiligungen an Personengesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei

insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeile 64

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn sie dem Hauptzweck des Gewerbetriebs eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens dienen.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wertpapiere und vergleichbaren Forderungen Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 65

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Kunstgegenstände etc. Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 66

Gehört zum Betriebsvermögen eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder gehören dazu Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 %, ist das bei der Tochtergesellschaft vorhandene junge Verwaltungsvermögen bei dem zu bewertenden Betriebsvermögen, zu dem die Beteiligung oder die Anteile unmittelbar gehört/gehören, wie folgt als Verwaltungsvermögen anzusetzen. Verwaltungsvermögen ist der Anteil des Werts der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des jungen Verwaltungsvermögens der Tochtergesellschaft zum gemeinen Wert der Tochtergesellschaft entspricht. Junges Verwaltungsvermögen der Tochtergesellschaft stellt kein junges Verwaltungsvermögen des zu bewertenden Betriebsvermögens dar.

Tragen Sie bitte den auf die Beteiligung bzw. den Anteil entfallenden Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, bei welcher Beteiligung bzw. bei welchem Anteil Sie das darauf entfallende junge Verwaltungsvermögen dem Verwaltungsvermögen des begünstigungsfähigen Unternehmens zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben. Teilen Sie dabei auch die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeilen 69 bis 75

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 20 Prozent des Wertes des Unternehmens übersteigt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG).

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wirtschaftsgüter Sie den Finanzmitteln zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben.

Zu Zeile 71

Bitte tragen Sie in Zeile 71 die gemeinen Werte der Finanzmittel ein.

Zu Zeile 72

Bitte tragen Sie in Zeile 72 die gemeinen Werte der betrieblichen Schulden ein.

Zu Zeile 74

Der Sockelbetrag von 20 Prozent ist auf den gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft anzuwenden.

Zu Zeile 75

Der Sockelbetrag ist vom Saldo aus Finanzmitteln und Schulden (Zeile 73) abzuziehen.

Zu Zeilen 76 bis 78

Junges Verwaltungsvermögen ergibt sich bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen aus dem positiven Saldo der innerhalb der letzten zwei Jahre von allen Gesellschaftern eingelegten und entnommenen Finanzmitteln. Ist der Saldo negativ, ist ein Wert von 0 EUR einzutragen. Der Wert der zum Verwaltungsvermögen zählenden Finanzmittel (Zeile 75) darf nicht überschritten werden.

Zu Zeile 84

Die Quote des Verwaltungsvermögens ist in der Weise zu berechnen, dass die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens durch den gemeinen Wert des Betriebs dividieren ist (§ 13b Abs. 2 Satz 4 ErbStG).

Lohnsummenregelung/Ausgangslohnsumme

Zu Zeile 85 bis 101

Der Verschonungsabschlag bleibt nur dann in voller Höhe erhalten, wenn nach Ablauf des Überwachungszeitraums von fünf oder sieben Jahren die jeweils maßgebende Mindestlohnsumme erreicht wird (§ 13a Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 13a Abs. 8 ErbStG). Diese ist mit der Ausgangslohnsumme (Zeile 101) zu vergleichen. Dies gilt nur, wenn der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat. Bei der Prüfung, ob die Mindestbeschäftigtenzahl erreicht wird, sind auch die Arbeitnehmer nachgeordneter Personen- oder Kapitalgesellschaften einzubeziehen, bei Kapitalgesellschaften jedoch nur, wenn die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der nachgeordneten Kapitalgesellschaft mehr als 25 % beträgt.

Die Anzahl der Beschäftigten wird gesondert festgestellt (§ 13a Abs. 1a ErbStG).

Zu Zeilen 90 bis 101

Tragen Sie bitte hier die Angaben zur Ermittlung der Ausgangslohnsumme ein und erläutern Sie die Ermittlung auf einem gesonderten Blatt.

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre.

Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden; außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind. Zu den Vergütungen zählen alle Geld- oder Sachleistungen für die von den Beschäftigten erbrachte Arbeit, unabhängig davon, wie diese Leistungen bezeichnet werden und ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Zu den Löhnen und Gehältern gehören auch alle von den Beschäftigten zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern und Zuschlagsteuern auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Beschäftigten direkt an den Sozialversicherungsträger und die Steuerbehörde abgeführt werden. Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen. Gehören zum Betriebsvermögen des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder Anteile an Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt, sind die Lohnsummen dieser Gesellschaften einzubeziehen zu dem Anteil, zu dem die unmittelbare und mittelbare Beteiligung besteht.

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei inländischen Gewerbebetrieben von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter (§ 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB) ausgegangen wird. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialabgaben ist hierbei nicht einzubeziehen.

Die Ausgangslohnsumme wird gesondert festgestellt (§ 13a Abs. 1a ErbStG).

Zu Zeile 99

Tragen Sie hier die Lohnsummen aus zum Betrieb gehörenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Personengesellschaften ein. Bezeichnen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt die Personengesellschaft und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Es ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften bestehen, machen Sie bitte gesonderte Angaben zu jeder Personengesellschaft.

Zu Zeile 100

Tragen Sie hier die Lohnsummen aus zum Betrieb gehörenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % ein. Bezeichnen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt diese Kapitalgesellschaften und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Es ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen von mehr als 25 % an mehreren Kapitalgesellschaften bestehen, machen Sie bitte gesonderte Angaben zu jeder dieser Kapitalgesellschaften.